

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2139/68 DER KOMMISSION
vom 27. Dezember 1968
zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des
Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung
einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾,
insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)
Nr. 913/68 ⁽²⁾ festgesetzt worden.

Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 913/
68 genannten Vorschriften und Durchführungs-

bestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kom-
mission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung
der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend
der Anlage zu dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Ver-
ordnung Nr. 136/66/EWG wird in der Tabelle im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1968 in
Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1968

Für die Kommission

A. COPPÉ

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 159 vom 6. 7. 1968, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1968 zur Festsetzung des Betrages der
Beihilfe für Ölsaaten

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen (Nr. des GZT ex 12.01) und Sonnenblumen-
kerne (Nr. des GZT ex 12.01) (in RE/100 kg), anwendbar ab 30. Dezember 1968

	Raps- und Rübsensamen	Sonnenblumenkerne
Beträge der Beihilfe :	11,470	9,719
Betrag der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus :		
— für den Monat Dezember 1968 :	11,470	9,719
— für den Monat Januar 1969 :	11,650	9,918
— für den Monat Februar 1969 :	11,830	10,033
— für den Monat März 1969 :	12,010	10,200
— für den Monat April 1969 :	12,010	10,346